

## Festgeld und Anleihen werden jetzt attraktiv

Weitere Zinssenkungen durch EZB zu erwarten

Sie hat es wieder getan, und das überraschend schnell. Die Europäische Zentralbank (EZB) entschied am Donnerstag, erneut den Leitzins zu senken, von 3,5 auf 3,25 Prozent. Noch vor einem Monat hatten die meisten Ökonomen für die Ratssitzung im Oktober keinen Zinsschritt erwartet. Doch zuletzt waren die Sorgen um die europäische Wirtschaft immer größer geworden, insbesondere um die deutsche, und die Inflationsrate war im September auf nur noch 1,7 Prozent und damit deutlich unter die Zielmarke von zwei Prozent gesunken.

VON FRANK STOCKER

„Die EZB drückt leicht aufs Tempo bei den Zinssenkungen“, sagt Ulrich Kater, Chefvolkswirt der Deka Bank. „Sie zollt damit der enttäuschenden Konjunkturlage im Euroraum und in Deutschland Tribut.“ Für Ulrich Reuter, Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands, schafft die Notenbank damit Raum „für dringend notwendige Investitionen in die technologische und nachhaltige Anpassung unserer Wirtschaft“. Er erwartet wie die Mehrheit der Beobachter schon sehr bald weitere Zinsschritte nach unten, das nächste Mal wohl bereits im Dezember. „Der Wille dazu scheint bei der EZB jedenfalls vorhanden zu sein“, sagt Reuter.

Es könnte sogar noch schneller abwärtsgehen, je nach politischer Entwicklung. „Führt beispielsweise die Androhung von US-Zöllen zu deutlich schwächeren Konjunkturumfragen im Euroraum, die den Eindruck verstärken, dass der Euroraum rasch in eine Rezession abrutscht, könnte die EZB die Zinsen auf einer der nächsten Sitzungen um 50 Basispunkte senken“, sagt Tomasz Wieladek, Chefvolkswirt für Europa bei der Investmentgesellschaft T. Rowe Price.

In jedem Fall werden die Zinsen weiter sinken, schneller als bis vor Kurzem noch erwartet. Das wiederum hat zur Folge, dass auch die Tagesgeldzinsen für Sparer weiter zurückgehen werden. „Wer sich das aktuelle Zinsniveau langfristig sichern möchte, sollte jetzt Festgeldangebote in ganz Europa mit Laufzeiten von zwei bis fünf Jahren vergleichen“, sagt daher Katharina Lüth, Finanzexpertin bei der Online-Plattform Weltsparen.

Wer schnell ist, kann sich derzeit für Festgeld mit einer Laufzeit von zwei Jahren noch zwischen drei und 3,4 Prozent sichern, etwa beim deutschen Zweig der State Bank of India (3,2 Prozent) oder der Direktbank von Stellantis (3,15 Prozent). Im EU-Ausland, beispielsweise in Italien oder Litauen, gibt es noch Angebote von bis zu 3,4 Prozent. Der beste Weg dorthin führt über eine Vermittlungsplattform im Internet wie Weltsparen.de. Für eine Laufzeit von fünf Jahren liegen die Angebote leicht darunter.

Darüber hinaus sind auch Anleihen interessant, vor allem, wenn die weiteren Zinssenkungen stärker und schneller erfolgen sollten, als der Markt bisher annimmt. Dieser hat derzeit für Ende 2025 ein Niveau von 2,0 Prozent für die Eurozone eingepreist, für die USA von 3,4 Prozent. Kommt es dazu, würde man mit etwas länger laufenden Staatsanleihen nicht mehr verdienen, als eine Anlage am Geldmarkt abwirft, sagt Christian Kopf, Leiter des Anleihenbereichs bei der Fondsgesellschaft Union Investment.

Sollte sich die EZB jedoch zu einem rascheren oder weitergehenden Vorgehen entschließen, so würde dies am Anleihenmarkt zu sinkenden Renditen und folglich zu höheren Kursen führen, insbesondere bei Anleihen kurzer und mittlerer Laufzeiten. Anleger würden dies wiederum erhebliche Kursgewinne bescheren. Sprich: Kommt es so, wie es der Markt derzeit einpreist, sind die Renditen mit Anleihen auskömmlich, sinken die Zinsen noch tiefer, winken jedoch deutlich höhere Gewinne. „Diese asymmetrische Chance auf Gewinne in einem ansonsten schwierigen Umfeld macht Anleihen attraktiv“, sagt Kopf.

# Das Ersparte richtig VERERBEN

Bei der Weitergabe des Vermögens an die nächste Generation kann der Fiskus empfindlich eingreifen. Familien sollten die Freibeträge nutzen und rechtzeitig Vorsorge für den Tag X treffen



Erfolgreiche Anleger zeichnen sich dadurch aus, dass sie ganzheitlich denken – nicht nur diese oder jene Aktie sehen, sondern das Portfolio als Einheit betrachten. Das ist auch geboten, wenn es um einen anderen Aspekt des Vermögens geht: den Übergang von der einen Generation auf die nächste. Wie beim Vererben von Häusern werden auch bei Geldvermögen oft unnötige Fehler gemacht, die die Erben teuer zu stehen kommen. Ganzheitliches Investieren bezieht die Tücken des deutschen Erbschaftsrechts von Anfang mit ein, handelt es sich um ein Depot aus Aktien und Investmentfonds, um Lebensversicherungen, Gold oder Kryptowährungen.

VON DANIEL ECKERT

Der Fiskus kann je nach Verwandtschaftsgrad empfindlich in den Nachlass eingreifen. Selbst Ehepartner und Kinder zahlen regulär einen Steuer-Mindestsatz von sieben Prozent, der dann je nach Höhe des Erbes auf bis zu 30 Prozent ansteigt. Geschwister, Nichten und Neffen werden je nach Umfang des Vermächnisses mit 15 bis 43 Prozent zur Kasse gebeten. Bei anderen Erben beläuft sich der Satz auf bis zu 50 Prozent. Grundsätzlich gilt: Je höher das vererbte Vermögen, desto stärker will der Staat beteiligt werden. Angesichts der beträchtlichen Steuern lohnt es sich, die Möglichkeiten zu nutzen, die das deutsche Recht bietet. Dazu gehört vor allem, die Freibeträge zu nutzen, die sich nicht nur aufs Vererben, sondern auch aufs Schenken beziehen.

„Geht es nur um die Erbschaftsteuer, gilt die Devise: Früh Vermögen weitergeben, spart Steuern“, sagt Maike Backhaus, Steuerexpertin von Wolters Kluwer Steuertipps. Schon in Mittelschichtfamilien sind die Freibeträge schnell ausgeschöpft. Ehepartner könnten bis zu 500.000 Euro steuerfrei erben, und ein Kind hat 400.000 Euro Freibetrag. Zum Glück erneuern sich die Freibeträge des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes alle zehn Jahre. Backhaus zeigt anhand eines Beispiels, was das bedeutet: „Sind 800.000 Euro Vermögen auf Kinder zu übertragen, könnte das in zwei Schritten steuerfrei erfolgen, wenn nach der Übertragung der ersten Vermögenshälfte von 400.000 Euro per Schenkung mehr als zehn Jahre vergangen sind, bevor der Erbfall eintritt.“ Denn dann steht der Freibetrag von 400.000 Euro wieder zur Verfügung. Tritt der Erbfall jedoch nach neun Jahren ein, werden beide Erwerbe (so der juristische Terminus) zusammengerechnet – und auf 400.000 Euro wird Erbschaftsteuer fällig. Daher weiß die Expertin: „Wer mit 50 oder 60 bereits beginnt, Vermögen auf die Kinder zu übertragen, hat bessere Aussichten, den Freibetrag mehrfach nutzen zu können, als derjenige, der erst mit 80 auf die Idee kommt.“

### VIELE FORMALIEN

Familien sollten sich in jedem Fall auf den Tag X vorbereiten. Auch wenn niemand gern damit konfrontiert ist: Beim Übergang von Vermögen sind Formalien zu erfüllen. Das fängt damit an, dass jeder ein Testament machen sollte. Erben sollten zudem nicht vergessen, den Todesfall zu melden. „Zunächst müssen die Angehörigen das Standesamt informieren, um die Sterbeurkunde zu erhalten“, sagt Samir Zakaria, Standortleiter der Vermögensverwaltung Hansen & Heinrich in Frankfurt am Main. Diese Meldung ist die Grundlage für alle weiteren Behördengänge. Die nächste Stelle, die benachrichtigt werden muss, ist das Nachlassgericht. „Das gilt insbesondere dann, wenn ein Testament vorhanden ist. Das Gericht

überprüft das Testament und kümmert sich um die Eröffnung des Nachlasses.“

Anders als die örtliche Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank erfahren eine Onlinebank oder ein Neobroker oft nicht automatisch vom Tod des Kontoinhabers. „Es liegt in der Verantwortung der Angehörigen oder gegebenenfalls des Testamentsvollstreckers, die Banken über den Todesfall zu informieren“, sagt Zakaria. Nicht zuletzt sollte das Finanzamt in Kenntnis gesetzt werden. Das ergibt sich daraus, dass eine Steuererklärung für den Verstorbenen notwendig ist und unter Umständen eine Erbschaftssteuererklärung abgegeben werden muss. „Eine ordnungsgemäße Meldung an das Finanzamt verhindert später ungewollte steuerliche Überraschungen“, weiß der Vermögensexperte.

Um Reibungsverluste zu vermeiden, empfiehlt es sich, rechtzeitig Vollmachten für die Angehörigen auszustellen. Sie ermächtigen eine Vertrauensperson dazu, auf Konten und Depots zuzugreifen und Zahlungen oder andere finanzielle Transaktionen vorzunehmen. „Es gibt einige wichtige Vollmachten und Verfügungen, die jeder für den Todesfall ausstellen sollte“, betont Susanne Kleiß, Portfoliomanagerin bei Vermögensbutler in Ditzingen. Abgesehen von der Vorsorgevollmacht zählt sie dazu auch die Patientenverfügung – die festlegt, welche medizinischen Maßnahmen im Falle einer schweren Krankheit oder eines Unfalls ergriffen werden sollen oder nicht – sowie die Betreuungsverfügung, die eine Betreuungsperson bestimmt. „Ist keine Vollmacht vorhanden, bestimmt das Betreuungsgericht eine Betreuungsperson, was zeitaufwendig und möglicherweise nicht in Ihrem Sinne sein könnte. Bei Banken kommt es oft zu Problemen, da sie eigene Formulare für Vollmachten verlangen“, sagt Kleiß.

„Ohne diese Vollmachten“, erklärt Hansen & Heinrich-Expertin Zakaria, „kann es zu erheblichen Verzögerungen kommen, da die Erben zunächst beim Nachlassgericht einen Erbschein beantragen müssen.“ Der Prozess könne Wochen, aber auch Monate in Anspruch nehmen. Bei einigen Neobrokern, die gar keine Vollmachten vorsehen, ist die Situation noch komplizierter. „In dem Fall kann der Zugriff auf Depots oder Konten stark verzögert sein, was bedeutet, dass Erben in dieser Zeit keine Möglichkeit haben, auf das Vermögen zuzugreifen“, sagt er.

Dies könne vor allem dann problematisch werden, wenn kurzfristig finanzielle Verpflichtungen erfüllt werden müssten, etwa für die Beerdigung oder auch laufende Kosten.

### SACHWERTE SIND BESONDERS

Gemeinschaftskonten und -depots haben dabei Vor- und auch Nachteile. „Gibt es nur ein gemeinsames Konto, gehört das immer beiden Ehepartnern zur Hälfte. Das ist so lange völlig gleichgültig, wie beide das Konto befüllen“, sagt Steuerexpertin Backhaus. Aber Achtung: Wird das Depot nur von einem Ehepartner befüllt, kann das Finanzamt darin bereits eine Schenkung zwischen den Eheleuten sehen. Ein Beispiel: Es gibt ein gemeinsames Wertpapierdepot der Eheleute mit einem Wert von 100.000 Euro, das sie zusammen erwirtschaftet und eingerichtet haben. Nun erbt ein Ehepartner von seinen Eltern zwei Millionen Euro in Aktien, die er auf das gemeinsam verwaltete Depot überträgt. Rein rechtlich geht die Hälfte dieses Vermögens auf den anderen Ehepartner über. Da der Freibetrag 500.000 Euro beträgt, ist die Schenkung von einer Million Euro in Aktien schenkungssteuerpflichtig, sodass der Vorgang eine Steuerbelastung auslösen würde. „Die Aktien sollten also zuerst einmal in ein Einzeldepot des Erben gehen“, rät Backhaus. Beim Erbgang zwischen Eheleuten hingegen gehört nur die Hälfte des gemeinschaftlichen Wertpapierdepots zum Nachlass, sodass es in diesem Fall von Vorteil sein kann, wenn die Ehepartner ihr Wertpapiervermögen in einem Gemeinschaftsdepot verwalten.

Eine eigene Herausforderung stellen Gold, Kunstwerke, Oldtimer oder andere mobile Gegenstände dar, deren genauer Wert meist unbekannt ist. „Solche Sachwerte zählen zum Nachlass. Erben sind verpflichtet, sie dem Finanzamt gegenüber anzugeben“, stellt Zakaria klar. Gold und andere Edelmetalle müssen nach Menge und Aufbewahrungsort gemeldet werden, beispielsweise wenn sie in einem Tresor gelagert sind. Dasselbe gilt für Classic Cars oder Kunstgegenstände, übrigens auch wenn ihr Wert nicht sofort feststellbar ist. „In solchen Fällen ist es häufig ratsam, einen Sachverständigen zu beauftragen, um den Marktwert schätzen zu lassen“, sagt der Vermögensverwalter. Das Finanzamt verlasse sich in der Regel auf die Angaben der Erben, behalte es sich jedoch vor, bei Bedarf eigene Ermittlungen anzustellen. Vor falschen oder unvollstän-

digen Angaben warnt der Geldprofi: „Werden Vermögenswerte verschwiegen, drohen empfindliche Strafen wegen Steuerhinterziehung.“

Und was ist mit Bitcoin und sonstigen digitalen Token? „Das Vererben von Kryptowährungen erfordert besondere Vorbereitungen, da digitale Vermögenswerte anders als traditionelle Vermögenswerte verwaltet werden“, erklärt Portfoliomanagerin Kleiß. Da ist zum einen der sogenannte Private Key: Da dieser „private Schlüssel“ erst Zugang zu den digitalen Vermögenswerten gewährt, sollten die Angehörigen wissen, wo diese Daten sich befinden. Ohne den Private Key sind die Tokens unwiederbringlich verloren. „Es ist daher ratsam, eine sichere Dokumentation dieser Zugangsdaten zu erstellen, die im Todesfall zugänglich ist. Dies kann entweder in Papierform in einem sicheren Tresor geschehen oder durch die Hinterlegung bei einem Notar“, sagt Zakaria. Alternativ könne auch ein digitaler Nachlassdienst beauftragt werden, der darauf spezialisiert ist, den Erben Zugang zu digitalen Vermögenswerten zu ermöglichen. Gleichzeitig gilt: „Auch Kryptowährungen unterliegen der Erbschaftsteuer. Für die Besteuerung entscheidend ist der Marktwert zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers“, sagt Kleiß. Zakaria weist darauf hin, dass Bitcoin und andere Kryptowährungen häufig vergessen werden, wenn es um die Nachlassplanung geht.

### LIQUIDITÄT SICHERSTELLEN

Lebensversicherungen und Riester-Verträge spielen im Erbfall eine gesonderte Rolle. Lebenspolice sind in den meisten Fällen nicht Teil des Nachlasses. „Der Auszahlungsbetrag geht direkt an den im Versicherungsvertrag genannten Begünstigten, ohne dass es durch den Nachlass abgewickelt werden muss“, erklärt Zakaria. Dies habe den Vorteil, dass die Begünstigten schnell an das Geld gelangen, um eventuell notwendige Kosten zu decken. Wurde allerdings kein Begünstigter benannt, fällt die Versicherungssumme in den Nachlass und wird nach den allgemeinen Erbrechtregeln verteilt. Riester-Verträge sind in der Hinsicht komplexer: Stirbt der Versicherte vor dem Rentenbeginn, wird das angesparte Kapital in der Regel an die Erben ausgezahlt, allerdings abzüglich der staatlichen Zulagen, die dann an den Staat zurückgegeben werden müssen. Ferner sehen manche Verträge eine Hinterbliebenenrente oder eine Rentengarantiezeit vor, die sicherstellt, dass der Erbe weiterhin Ansprüche aus dem Vertrag hat.

Ein weithin unterschätztes Thema ist Liquidität. „Eine gute Finanzplanung für den Erbfall sollte sicherstellen, dass ausreichend liquide Mittel vorhanden sind, um kurzfristige finanzielle Verpflichtungen wie die Erbschaftsteuer oder die Auszahlung von Miterben zu decken“, regt Zakaria an. Hierfür empfiehlt es sich, nicht das gesamte Vermögen in langfristige Anlagen wie Immobilien oder Aktien zu investieren, die im Erbfall nur schwer veräußert werden können. Stattdessen sollte ein gewisser Teil in liquiden Anlageformen wie Tagesgeldkonten, Festgeld oder kurzfristigen Anleihen gehalten werden, um bei Bedarf schnell darauf zugreifen zu können. Eine weitere Option besteht darin, in Lebensversicherungen oder fondsgebundene Rentenversicherungen zu investieren, die im Todesfall zügig ausgezahlt werden. Diese sorgen dafür, dass den Erben schnell liquide Mittel zur Verfügung stehen, ohne dass wertvolle Vermögenswerte wie Immobilien oder Unternehmensanteile verkauft werden müssen. Unter dem Rendite-Aspekt sind Lebensversicherungen wegen der hohen Kosten allerdings schwach, auch das sollte bedacht werden. Vermögen muss eben ganzheitlich betrachtet werden.

### Depotcheck: So einfach geht's

Bei der Aktion „Das Wachstumspaket für Ihr Vermögen“ von WELT AM SONNTAG und V-Bank analysieren unabhängige Vermögensverwalter Ihr Depot und geben Ihnen Tipps zur Optimierung. Die Ergebnisse werden kurz schriftlich dokumentiert. Der Check ist **kostenlos**. Sie gehen durch Ihre Anmeldung keine Verpflichtung ein. Einzige Voraussetzung ist, dass Sie über ein Vermögen von mindestens 25.000 Euro verfügen oder einen solchen Betrag anlegen wollen. Vertraulichkeit ist gewährleistet.

Melden Sie sich unter der **Telefonnummer 0800/44 44 694** an (kostenlos aus dem Festnetz, Montag bis Sonntag von 6 bis 22 Uhr). Bitte das **Kenntwort**

**WELT AM SONNTAG** angeben. Auch im Internet können Sie sich für die Überprüfung Ihres Wertpapierdepots anmelden: [www.welt.de/geld-check](http://www.welt.de/geld-check) (<http://www.welt.de/geld-check>). Die Daten werden verschlüsselt übertragen. Rückmeldungen erhalten Sie binnen fünf Werktagen. Mit Ihrer Anmeldung willigen Sie in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten für Zwecke dieser Aktion ein. Die V-Bank ist eine Bank, die ausschließlich für unabhängige Vermögensverwalter und institutionelle Kunden tätig ist. Sie betreibt weder ein eigenes Privatkundengeschäft, noch bietet sie selbst Beratung oder eigene Produkte an.